

## 2.2 Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.06.1988 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 07.02.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Viersen am 17.05.1988 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

1. Für besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - der Verwaltung der Stadt Viersen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze sowie ortsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
2. Eine Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
3. Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

### § 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch eine solche Leistung unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Sachliche Gebührenfreiheit

1. Gebührenfrei sind
  - a. mündliche Auskünfte,
  - b. einfache schriftliche Auskünfte, soweit der Gebührentarif nicht etwas anderes bestimmt,
  - c. Amtshandlungen, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis zur Stadt Viersen beziehen,
  - d. die Ablehnung von Anträgen wegen Unzuständigkeit.
2. Für besondere Leistungen für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, werden keine Gebühren erhoben.

## § 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

## § 5 Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Wenn mehrere gebührenpflichtige Handlungen vorgenommen werden, werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so wird die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Bei der Festsetzung der Gebühr sind insbesondere
  - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
  - b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.
3. Im Falle des § 1 Abs. 2 sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme der beantragten Leistung zu erheben wäre.
4. Im Falle des § 1 Abs. 3 beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## § 6 Besondere bare Auslagen

1. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
  - a. im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
2. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

### § 7 Gebührenentscheidung

1. Die Gebühr wird von Amts wegen festgesetzt.
2. Die Entscheidung über die Gebühr kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ergehen. Die mündliche Entscheidung ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.
3. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
4. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Gebührenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  - a. die gebührenerhebende Behörde,
  - b. der Gebührenschuldner,
  - c. die gebührenpflichtige Amtshandlung,
  - d. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
  - e. die Zahlungsmodalitäten,
  - f. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sowie deren Berechnung.

Erght die Gebührenentscheidung mündlich oder in anderer Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen.

5. Erght die Gebührenentscheidung getrennt von der Sachentscheidung, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei mündlichen oder in anderer Weise ergangenen Entscheidungen kann hierauf verzichtet werden.
6. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.
7. Für die Gebührenentscheidung werden keine Gebühren erhoben.

## § 8 Entstehung der Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen des § 1 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurückweisung des Widerspruches.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## § 9 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Amtshandlungen können von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren sowie Auslagen abhängig gemacht werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1988 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15.02.1974, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.10.1982, außer Kraft.

Viersen, den 07.06.1988

gez. G e r k e  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 21 vom 23.06.1988

Die Erste Änderungssatzung wurde am 08.06.1993 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 21 vom 08.07.1993 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 14.12.1993 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 1 vom 06.01.1994 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 12.11.1996 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 27.02.1997 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 11.12.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 27.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 24.09.2002 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 32 vom 01.10.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 28.11.2011 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 15.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Siebte Änderungssatzung wurde am 03.02.2015 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 5 vom 26.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Achte Änderungssatzung wurde am 07.02.2024 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 04 vom 15.02.2024 öffentlich bekannt gemacht.